



RheinRuhrAkademie Herdecke

RheinRuhrAkademie Herdecke e.V.
Sichelstrasse 7, 44229 Dortmund
Fon: 0231-9761-977, Fax: 0231-9761-976
e-mail: info@rrah-ev.de

Gründungs-Satzung des Vereins „RheinRuhrAkademie Herdecke“ (Stand: 03.08.2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**RheinRuhrAkademie Herdecke zur Förderung der Erwachsenenbildung im Management**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Als Sitz des Vereins ist vorgesehen: 58313 Herdecke, Hauptstraße 6.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung im Management

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Mitgliederwerbung und -betreuung
2. Förderung und Organisation ehrenamtlicher Arbeit
3. Schulung und Fortbildung von Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen
4. Schulung und Fortbildung zu Themen der Erwachsenenweiterbildung
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
7. Durchführung von Veranstaltungen
8. Pflege von Verbindungen zu befreundeten/kooperierenden Organisationen
9. Erprobung neuer Formen und Methoden der Erwachsenenweiterbildung
10. Vernetzung von Angeboten von befreundeten/kooperierenden Organisationen
11. Durchführung und Anregung von dem Vereinszweck dienlichen Maßnahmen und Aktionen
12. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
13. Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen und Bildungsstätten



RheinRuhrAkademie Herdecke

RheinRuhrAkademie Herdecke e.V.
Sichelstrasse 7, 44229 Dortmund
Fon: 0231-9761-977, Fax: 0231-9761-976
e-mail: info@rrah-ev.de

14. Unterhaltung einer Akademie bzw. eines Instituts für Erwachsenenbildung im Management
15. Förderung der Wirtschaftsethik im Management
16. Förderung der Übertragung von Wissen und Erfahrung von Führungskräften im Ruhestand auf jüngeres Nachwuchspersonal
17. Unterstützung bei Betriebsübergängen auf jüngere Generationen
18. Jährliche Vergabe von 2 speziellen Preisen/Auszeichnungen (einmal positives Beispiel / einmal negatives Beispiel aus der regionalen Praxis) um über die einschlägigen regionalen Medien in dem Themenbereich „nachhaltige und ethische Wirtschaft“ stärker zu sensibilisieren und positiv fördernd in die Bewusstseinsbildung von Entscheidern einzuwirken
19. Unterstützung/Förderung der professionellen Weiterbildung im Management von „Non-profit-Organisationen“ (Vereine, Verbände, kommunale Einrichtungen, etc.)

§ 4 Selbstlose/gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die selbstlose Tätigkeit wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unterstützung der lokalen und regionalen Aktivitäten im Bereich Erwachsenen-Weiterbildung
2. Förderung/Unterstützung von wirtschaftlich Benachteiligten in der Region
3. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
4. Förderung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit mit Startups in Partnerstädten von Kommunen aus der Region
5. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Wirtschaftsleben
6. Förderung des Schutzes und der Harmonisierung von Ehe und Familie im Wirtschaftsleben

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden allenfalls zweckdienliche Sachauslagen (wie z. B. Reise-/Fahrtkosten, Büro-Material, etc.) nach vorgelegtem Aufwandsbeleg erstattet.



RheinRuhrAkademie Herdecke

RheinRuhrAkademie Herdecke e.V.
Sichelstrasse 7, 44229 Dortmund
Fon: 0231-9761-977, Fax: 0231-9761-976
e-mail: info@rrah-ev.de

Die durch die kostenpflichtig angebotenen Seminare und Workshops erwirtschafteten freien Mittel (nach Abzug der seminarspezifischen Veranstaltungskosten und der Gemeinkostenpauschale für die Organisation im Verein, wie Büro- und Werbekosten) sowie Spenden und sonstige Zuwendungen werden vollständig für die selbstlose Tätigkeit des Vereins (§4) eingesetzt.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.



RheinRuhrAkademie Herdecke

RheinRuhrAkademie Herdecke e.V.
Sichelstrasse 7, 44229 Dortmund
Fon: 0231-9761-977, Fax: 0231-9761-976
e-mail: info@rrah-ev.de

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in einer separaten Beitragstabelle dokumentiert.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (gemäß § 26 BGB, juristische Personen, Vereine) sowie ein Beirat (voraussichtlich 3 Personen).

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- a) Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.
- e) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.



RheinRuhrAkademie Herdecke

RheinRuhrAkademie Herdecke e.V.

Sichelstrasse 7, 44229 Dortmund

Fon: 0231-9761-977, Fax: 0231-9761-976

e-mail: info@rrah-ev.de

- f) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt/genehmigt wird.
- i) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern zu wählen sofern der Vereins-Schriftführer nicht anwesend sein kann.
- j) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- k) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- l) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- m) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- n) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer innerhalb einer Woche ein kurzes separates Ergebnis-Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von einer weiteren Woche den jeweiligen Teilnehmern in elektronischer/digitaler Form zuzustellen ist.



RheinRuhrAkademie Herdecke

RheinRuhrAkademie Herdecke e.V.
Sichelstrasse 7, 44229 Dortmund
Fon: 0231-9761-977, Fax: 0231-9761-976
e-mail: info@rrah-ev.de

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in sowie dem/der Schriftführer/in.

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- b) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- e) Die/der Vorsitzende und ihre/ihr//seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind nach außen gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter.
- f) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vereinsvorstand regelmäßig (mindestens 2x/Jahr) mit einer angemessenen Frist (eine Woche) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- i) Dem/der Schriftführer/in obliegt es, die Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu erstellen und diese als Entwurf jeweils mindestens 4 Wochen vor einer nächsten Versammlung/Sitzung den Teilnehmern zukommen zu lassen.
- j) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen sowie einen Beirat einsetzen.



RheinRuhrAkademie Herdecke

RheinRuhrAkademie Herdecke e.V.
Sichelstrasse 7, 44229 Dortmund
Fon: 0231-9761-977, Fax: 0231-9761-976
e-mail: info@rrah-ev.de

- k) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- l) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie in Fällen der groben Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r kann, muss aber nicht Vereinsmitglied sein und darf nicht Mitglied des Vereinsvorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung. **Ort: Herdecke, Datum: 03.08.2018, Unterschriften der Gründungsmitglieder**